

## Inhalt:

## Seite 1- 4

Aktualisierung der Dienstpostenbewertung der Zollverwaltung (DpB-Zoll)

Seite 1

Dienstkonsolidierung – Pilotierung des IT-Verfahrens: Computer Aided Facility Management (CAFM)

Seite 2

Evaluation der Richtlinien für die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung und der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein – BRZV

Seite 3

Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur fachspezifischen Qualifizierung nach § 38 Bundeslaufbahnverordnung

Seite 3

## Aktualisierung der Dienstpostenbewertung der Zollverwaltung (DpB-Zoll)

Ein weiterer Schritt im Rahmen der Evaluation, aber noch lange nicht am Ziel angekommen!



Nachdem das BMF vor gut einem Jahr die seinerzeit gültige DpB-Zoll nach 10 Jahren annäherndem Stillstand in der Fortentwicklung an die tatsächlich vorhandene Verwaltungsstruktur angepasst hatte (wir berichteten an dieser Stelle in unserer Ausgabe Dezember 2020), liegt dem Hauptpersonalrat nunmehr in einem weiteren Schritt eine überarbeitete Version der DpB-Zoll vor. Diese fortgeschriebene und damit aktualisierte Fassung der (DpB-Zoll) mit Richtlinien, Bewertungsverzeichnis und Anmerkungen berücksichtigt insbesondere erforderliche Anpassungen aufgrund

- von Änderungen im Zusammenhang mit der Einrichtung der Direktion X (FIU),
- der Streichung des Funktionszusatzes „Hauptamtlich Lehrender / Hauptamtlich Lehrende“ in der Abteilung Wissenschaft und Technik (DIX.B),
- der Aufnahme von Funktio-

nen „Technischer Beamter/ Technische Beamtin als Verwaltungsinformatiker/Verwaltungsinformatikerin“ im Zuge der Änderung der BLV und des entsprechenden Eingangsamtes sowie

- der Fortschreibung des Wertpunktemodells.

Dabei wurde insbesondere das Wertpunktemodell der tatsächlichen, komplexeren Aufgabenentwicklung der Zollverwaltung angepasst. Denn bei einer Vielzahl von Leitungsfunktionen ist die Regelbewertung vom Erreichen eines bestimmten Personalbedarfs oder einer bestimmten Anzahl an Wertpunkten abhängig.

Wertpunkte (WP) sind eine rechnerische Hilfsgröße, die es ermöglicht, den Arbeitswert eines Dienstpostens nach der Anzahl des unterstellten Personals und gewichtet nach Laufbahnzugehörigkeit zu ermitteln. Künftig ist für jeden vom festgesetzten Personalbedarf umfassten

Dienstposten und Arbeitsplatz je Arbeitskraft eine Wertpunktzahl von 5 anzusetzen. Darüber hinaus sind bei bestimmten Führungsfunktionen zusätzlich die fachliche Spreizung der Aufgabenwahrnehmung in der bzw. den unterstellten Organisationseinheit(en) sowie ggf. bestehende regionale oder sonstige Qualitätsmerkmale einzubeziehen. Dabei wird jeweils auf das objektive Vorhandensein bestimmter Arbeits- bzw. Organisationseinheiten in der Aufbauorganisation der jeweiligen Behörde bzw. die kon-

kreten örtlichen Gegebenheiten abgestellt. Der hierdurch erhöhte Arbeitswert wird jeweils einheitlich mit einer gewichteten Wertpunktzahl angerechnet (z. B. Sachgebiete mit zentralisierter Aufgabenwahrnehmung oder Hauptzollämter mit bedeutenden internationalen See- und Flughäfen). Dadurch ergeben sich flexiblere Spielräume bei der Bewertung von Dienstposten der Ortsbehörden. Die Generalzolldirektion wurde seitens des BMF aufgefordert, im Zusammenwirken mit seinem zuständigen Referat III A 4

zunehmend die erforderlichen Umsetzungsschritte anzugehen.

Wie lautete doch die Einschätzung in unserer Ausgabe 12/2020 an dieser Stelle:

„Die Dienstpostenbewertung Zoll gleicht einem Marathon, sie ist nicht im Sprint zu bewältigen.“

Der BDZ-geführte HPR bleibt in Ihrem Interesse für Sie dran, liebe Kolleginnen und Kollegen, und wird an dieser Stelle weiter berichten!

## Dienstekonsolidierung – Pilotierung des IT-Verfahrens: Computer Aided Facility Management (CAFM)

Im Rahmen der 23. Sitzung wurde dem HPR die IT-Lösung Computer Aided Facility Management (CAFM) in einer Sachverständigenanhörung vorgestellt. CAFM ist eine der ca. 40 Maßnahmen im Rahmen der Dienstekonsolidierung. Mittels der Dienstekonsolidierung sollen bis 2025 einheitliche Basisdienste für die gesamte Bundesverwaltung ausgerollt werden. Diese sind verbindlich bei allen Bundesbehörden zu verwenden und Eigenentwicklungen sind nicht mehr zulässig. Im Fall von CAFM liegt die Maßnahmenverantwortung bei der GZD. Das bedeutet, dass dort aktuell die Entwicklung der IT-Lösung verantwortet wird. Durch das BMF wurde nun der Antrag auf die Pilotierungsfreigabe der Maßnahme gestellt. Bei dieser Pilotierung handelt es sich um die Pilotierung der Maßnahme und nicht um die Pilotierung zur Einführung bei den einzelnen Behörden. Sollte die Pilotierung der Maßnahme erfolgreich abgeschlossen werden, gilt es die Einführung der IT-Lösung in den jeweils betroffenen Behörden durch die zuständige Interessenvertretung gesondert zu betrachten. Mit CAFM sollen künftig die Module: Organisations-

management, Flächenmanagement, Raumbuch, Inventar- und Anlagenmanagement, Umzugsmanagement, Vertragsverwaltung, Reservierungsmanagement, Zutrittsmanagement, Schließanlagenmanagement, Instandhaltungsmanagement, Terminmanagement, Reinigungsmanagement und Fuhrparkmanagement abgebildet werden. Damit soll z.B. das Inventar- und Anlagenmanagement vereinheitlicht und hoffentlich auch verbessert werden. Das Buchen von Besprechungsräumen und auch die Reservierung von Dienst-KfZ soll vereinfacht werden. Die oben genannten Module stellen in Summe den Basisdienst CAFM dar und können ggf. in einem nächsten Schritt um behördenspezifische Module erweitert werden. Eine solche Erweiterung von CAFM ist fachgerecht durch die jeweilige Behörde zu prüfen.

### Vorerst keine Pilotierungsfreigabe durch den HPR

Zunächst konnte keine Zustimmung zur Pilotierung der Maßnahme erfolgen, da insbesondere keine fachlichen und technischen Freiga-

ben vorliegen oder auch zwingend geforderte Schnittstellen noch eingerichtet werden müssen. Auch ist die Frage der Barrierefreiheit noch nicht abschließend geklärt.

Außerdem wird CAFM nur mit der Schutzzone „Hoch ohne VS-NfD“ im Basismodul angeboten. Künftig ist beabsichtigt, dass IT-Lösungen wie CAFM von der Zollverwaltung in der Bundescloud betrieben werden sollen. Um VS-NfD-Vorgänge verarbeiten zu können, bedarf es derzeit nach Vorgabe des BSI eines Zugriffs auf die Bundescloud nur über die Netze des Bundes (NdB).

Um künftig IT-Lösungen wie CAFM oder auch die E-Akte nutzen zu können, sind NdB-Zugänge durch die einzelnen Behörden einzurichten. Da diese NdB-Zugänge derzeit nicht flächendeckend zur Verfügung stehen, stellt sich die Frage, ob und ggf. wann überhaupt eine Pilotierung zur Einführung bei den Behörden der Bundesfinanzverwaltung erfolgen kann.

Wir werden das Verfahren weiterhin eng begleiten und weiter berichten.

# Evaluation der Richtlinien für die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung und der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein – BRZV

Anpassungen an die Entwicklungen seit 2016 sind gelungen

Die bestehenden Richtlinien für die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung und der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein – BRZV- sind zuletzt im Jahr 2016 überarbeitet worden und zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Festgelegt wurde seinerzeit, alsbald eine Evaluation durchzuführen, um insbesondere die Erfahrungen aus der Neustrukturierung der Zollverwaltung (hier: Einrichtung der Generalzolldirektion (GZD) zum 01.01.2016) aufzunehmen und ggf. erforderlich gewordene Anpassungen vorzunehmen. Auch war die inzwischen erfolgte Auflösung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (31.12.2018) zu berücksichtigen. Wir berichteten hierzu an dieser Stelle erstmals in unserer Ausgabe Juli 2020. Im Rahmen der Mitwirkung hatte der Hauptpersonalrat (HPR) frühzeitig Gelegenheit, sich hier konstruktiv einzubringen. Wenn sich der Gesamtprozess fast zwei Jahre hingezogen hat, dann waren es die Details, die es genau zu bedenken galt. Auch war es dem

HPR ein wichtiges Anliegen, die Anpassung nicht unmittelbar vor dem letzten Beurteilungsstichtag im gehobenen Dienst zum 31. Oktober 2021 in Kraft zu setzen.

Schwerpunkte für Änderungen bildeten sich im Bereich der internen Organisation des Beurteilungswesens innerhalb der GZD aufgrund erneuter Umstrukturierung, inzwischen ergangener Rechtsprechung, bei der Anpassung von Vordrucken sowie bereits gesammelter Erfahrungen aus vorangegangenen Beurteilungsrunden seit dem Jahr 2017. Mit der Einführung der Amtszulage für die Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 13g sind diese Beschäftigten nunmehr auch regelmäßig zu beurteilen. In diesem Zusammenhang galt es auch für die Beschäftigten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes eine rechtssichere und dennoch allseits verständliche Definition des Begriffs des „Endamts“ der betreffenden Laufbahnen zu finden. Denn auch künftig sind Beamtinnen und Beamte im Entamt grundsätzlich

nicht mehr zu beurteilen, es sei denn, sie haben einen Antrag auf Beurteilung gestellt. Ergänzend aufgenommen wurde die Formulierung, dass bei Anlassbeurteilungen von Tarifbeschäftigten vor Auswahlentscheidungen ggf. wahrgenommene höherwertige Tätigkeiten künftig angemessen zu berücksichtigen sind. In dem an die GZD gerichteten Begleiterlass wird auf Betreiben des BDZ-geführten HPR erneut seitens des BMF bekräftigt, dass grundsätzlich ein zweijähriger Beurteilungsrhythmus anzustreben ist. Auch hatte sich die Fertigung und Bekanntgabe der Beurteilungen in der Vergangenheit vielfach bei einigen Dienststellen über Gebühr verzögert. Dies behindert auch das Ausschreibungs- und Auswahlgeschehen. Insofern ist es nur folgerichtig, dass im Begleiterlass darauf hingewiesen wird, dass die Fertigung und Bekanntgabe der Beurteilungen so zeitnah wie möglich zu erfolgen hat. Die Neufassung wird voraussichtlich ab 1. April 2022 Anwendung finden.

## Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur fachspezifischen Qualifizierung nach § 38 Bundeslaufbahnverordnung

Bereits in unserer Dezemberausgabe 2021 haben wir über die Neufassung der Aufstiegsrichtlinie berichtet. Neben den redaktionellen Anpassungen war eine Neufassung erforderlich, da mit der Pilotierung zur Zulassung des maritimen Bereichs für die fachspezifische Qualifizierung eine wesentliche Forderung des BDZ-geführten HPR in

der Aufstiegsrichtlinie verankert wurde. Demnach sind nunmehr auch unsere Kolleginnen und Kollegen des Wasserzolldienstes zur Teilnahme an der fachspezifischen Qualifizierung zugelassen. Wir werden auch weiterhin im engen Austausch mit den verantwortlichen EntscheidungsträgerInnen treten, damit künftig möglichst weiteren

Beschäftigten des technischen Dienstes in der Zollverwaltung die Möglichkeit der beruflichen Weiterentwicklung eröffnet werden kann. Derzeit wird die Zulassung für die Bereiche Strahlenschutz und Arbeitssicherheit geprüft. Eine Zulassung für diesen Beschäftigtenkreis ist für den 01. April 2023 geplant. Die BDZ-geführten

Stufenvertretungen werden sich zudem weiterhin für eine Erhöhung der Kapazitäten für die Durchführung der Aufstiegsmöglichkeiten der fachspezifischen Qualifizierung

in der Bundefinanzverwaltung einsetzen. So konnte in den zurückliegenden drei Jahren die Anzahl der TeilnehmerInnen an der fachspezifischen Qualifizierung auf 150

Plätze verdoppelt werden. Außerdem fordert der BDZ vergleichbare Szenarien für einen Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst.